



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dem Vertreter der Lyra und der Saiten, besiegt wird, daß in der europäischen Kunst die Instrumentalmusik fast dreihundert Jahre jünger ist als der Gesang, in ihren ersten Zeiten wieder die Blasmusik ganz bedeutend überwiegt. Eine ganz andre Frage ist die: ob die Naturvölker ihren Gesang grundsätzlich instrumental begleiten oder nicht. Sie muß dem Anschein nach bejaht werden, aber es gilt die Methoden dieser Begleitung technisch und historisch genauer festzustellen. Doch sind das alles Einzelheiten von geringer Bedeutung. Der von Bücher eingeschlagne Weg, darüber kann kein Zweifel sein, muß festgehalten werden. Führt er uns auch nicht zu einem abgeschlossenen musikalischen Sanskrit, so stellt er uns doch eine Reihe wertvoller neuer Aufschlüsse über die Lebensbedingungen der Musik in sichere Aussicht. Darin liegt die Hauptbedeutung von Büchers Vorgehn, darin liegt auch die schon oben berührte praktische Wichtigkeit seiner Theorie. Sie stellt unter die Ursachen, die zur Entstehung und zur ersten Ausbildung der Musik geführt haben, ein scheinbar prosaisches Element, die Arbeit, neu mit ein, aber gerade dadurch erweist sie unsrer Zeit eine große Wohlthat. Sie vertritt die Rechte der Natur und des wirklichen Lebens an einer Kunst, die infolge einer zufälligen Querentwicklung in Oper und Instrumentalmusik mehr und mehr den Zusammenhang mit der Kultur aufgeben, ein Tummelplatz eitler Träumer, flach spielerischer Geister, ein Werkzeug der Verdummung werden will. Sie ist ein autoritativer Stoß gegen die träge Irrlehre von einer Musik, die nur musikalisch wirken, nur musikalisch verstanden und genossen werden soll, ist ein Zeugnis, eine Bitte, eine Mahnung aus dem Elternhaus der Musik, das Kind vor Vergewaltigung zu behüten. Möge die ausgezeichnete, grundlegende Arbeit Büchers auch nach dieser Richtung hin fruchtbar werden!



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Das beabsichtigte Reichsgesetz über die Sicherung der Baugläubiger. Ein solches Gesetz ist bisher nicht zustande gekommen, obgleich der Schutz der Bauhandwerker dringend notwendig ist. Denn dem betrügerischen Raffinement gegenüber, das man Bauschwindel nennt, sind diese in der That wehrlos. Der § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet: „Der Unternehmer eines Bauwerks oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerks kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung einer Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffnen Auslagen verlangen.“

Diese Bestimmung nützt ihm nichts, denn danach kann er die Eintragung einer

Hypothek erst nach geleisteter Arbeit verlangen; dann aber kommt er zu spät, denn dann wird schon dafür gesorgt sein, daß so bedeutende Hypotheken oder Grundschulden eingetragen sind, daß die Sicherheit seiner Forderungen nur gering, wenn nicht ganz wertlos sein wird; und diese Hypotheken durch einen Prozeß mit Erfolg anzufechten, soll ihm wohl schwer werden. Verlangt er oder verlangen die einzelnen Bauhandwerker aber eine Sicherungshypothek, bevor sie die Bauarbeit beginnen, und wird ihnen die Einräumung einer solchen verweigert, so melden sich immer andre, die bereit sind, Arbeiten und Material ohne Sicherheit zu liefern.

In den Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins (Heft 8 vom Jahre 1898) findet sich eine Kritik des Entwurfs des betreffenden Reichsgesetzes von dem Rechtsanwalt L. Cohn. Darin ist die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung in dieser Beziehung überzeugend dargestellt, und die Schwächen des Entwurfs sind treffend hervorgehoben worden. Gegenvorschläge aber hat der Verfasser nicht gemacht; am Schlusse sagt er, er halte dafür, daß es sich empfehle, zunächst die Wirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse abzuwarten, bevor ein Sondergesetz zum Schutz der Baugläubiger geschaffen würde. Damit wäre denn freilich die Sache ad calendas graecas aufgeschoben.

Als zu billigende Grundsätze des Entwurfs werden von ihm folgende angeführt: 1. Der Sicherungsanspruch der Bauhandwerker erfaßt die Wertparzelle, die erst durch ihre Leistungen ins Leben gerufen wird und sich als Erhöhung des Grundstückswerts darstellt; 2. die einzelnen Ansprüche der Bauhandwerker haben unter sich gleichen Rang; 3. von den privatrechtlichen Lasten der Baustelle sind nur die als dem Anspruche zu 1 vorhergehend zu berücksichtigen, die den Wert der Baustelle zur Zeit des Baubeginnes nicht überschreiten.

Unseres Erachtens ist nur der zweite Grundsatz zu billigen. Der erste und der dritte dagegen enthalten fast unüberwindliche Schwierigkeiten, und zwar Schwierigkeiten, die unnüchlicherweise herbeigeholt sind. Der erste beruht auf der Meinung, daß den Baugläubigern, wenn ihnen eine Hypothek von dem Grund und Boden eingeräumt werde, damit ein Recht gegeben würde, auf das sie in keiner Weise einen Anspruch hätten, denn nur das darauf errichtete Gebäude sei von ihnen geschaffen.

Darauf dürfte folgendes zu erwidern sein: Die Handwerker erstreben ja auch gar keine Hypothek. Sie wollen ihr Geld haben (wenn man sich in ihrem Sinne so ausdrücken darf) und deshalb nur gesichert sein. Wenn die ihnen zu gewährende Hypothek im Wege ist, der mag doch bar bezahlen. Bei einer beweglichen Sache steht dem Werkmeister ein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt ihm sogar ein Pfandrecht (§ 647). Danach hat er, auch wenn er die Sache nicht fertigstellt, sondern nur Veränderungen oder Ausbesserungen daran vorgenommen hat, ein Pfandrecht an der ganzen Sache, deren Wert vielleicht viel höher ist als seine Forderung. Warum sollen die Leute, die ein Bauwerk hergestellt haben, schlechter gestellt sein? Es ist also durchaus nicht zuzugeben, daß, wenn die Baugläubiger eine Hypothek an dem ganzen Grundstück erhielten, darin ein Unrecht läge. Dazu kommt noch die große Schwierigkeit der Schätzung des Werts einer Baustelle.

Bei dem dritten Grundsatz findet die zuletzt erwähnte Schwierigkeit ebenfalls statt. Im allgemeinen will der Satz die Rechte der schon eingetragenen Gläubiger der Baustelle nicht beeinträchtigt wissen. Wenn ihnen die Hypothek der Bauhandwerker vorgehen soll, so würden sie allerdings rechtlich eine Beeinträchtigung erleiden, faktisch aber nicht. Denn mit dem Bau wird ihre Sicherheit zusehends wachsen, auch dann, wenn ein altes Haus niedergelegt und an dessen Stelle ein neues errichtet wird.

Über diese Schwierigkeiten würde also hinwegzukommen sein. Immerhin bliebe noch der Übelstand, daß die einzutragende Sicherheitshypothek so hoch sein müßte, daß alle Bauforderungen damit gedeckt wären, was sich mit Sicherheit kaum wird feststellen lassen. Aber auch dieser Übelstand ließe sich beseitigen, wenn man einen Schritt weiter ginge und sich entschloße, den Baugläubigern eine gesetzliche Hypothek ohne Eintragung zu geben, dergestalt, daß sie bei der Subhastation nach den Abgaben und Löhnen (also gemäß § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung nach Nr. 8) zunächst befriedigt würden. Man wird geneigt sein, diesen Vorschlag von vornherein als nicht erörterungsfähig zurückzuweisen, weil er dem Grundsatz der Spezialität widerspreche. Aber wäre es denn so durchaus unzulässig, daß einmal ein Prinzip durchbrochen würde? Die Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses ist wichtiger als ein Prinzip. Auch würde ja dieses Prinzip nicht beseitigt, sondern nur eine, wenn auch wichtige Ausnahme gemacht werden. Was den Nachweis bei der Subhastation betrifft, so könnte, wie bei den Abgaben und Löhnen, Glaubhaftmachung verlangt werden.

Man wird ferner einwenden, daß eine solche illimitierte Hypothek den Realcredit in hohem Grade schädigen würde, denn dadurch würde eine solche Ungewißheit über die Hypothekenverhältnisse jedes zu bebauenden oder bebauten Grundstücks verursacht werden, daß niemand dem Eigentümer Kredit gewähren würde. Wir glauben das nicht, glauben vielmehr, daß der Realcredit reeller werden würde. Es würde niemand ein solches Grundstück kaufen, oder Geld gegen Hypothek darauf geben, wenn ihm nicht vorher nachgewiesen worden wäre, daß die Baugläubiger befriedigt seien, sofern er nicht selbst gewillt wäre, solche in Anrechnung auf das Kaufgeld oder das zu gewährende Kapital selbst zu befriedigen. Die Folge würde sein, daß die Bauhandwerker bezahlt werden würden und so dem sogenannten Bauschwindel, wenn nicht ein Ende gemacht, so doch ein wirksames Hindernis in den Weg gelegt werden würde.

Man wird vielleicht noch einwenden, daß dann die Bauhandwerker ihrerseits übertrieben hohe Forderungen geltend machen würden. Das ist möglich. Zur Feststellung ihrer Forderungen würden vielleicht sehr viele Prozesse entstehen. Doch dürfte das nicht so bedenklich sein. Ihr eigener Vorteil würde sie bald dahin bringen, ihre Forderungen auf das richtige Maß herabzusetzen. Auch in dieser Beziehung würden die vorgeschlagenen Bestimmungen zu gesündern Zuständen führen. Das aber ist zu erstreben, und dazu muß die Gesetzgebung wirksam eingreifen. Denn die oben angedeuteten betrügerischen Manipulationen, die wohl jedem erfahrenen Prozeßrichter bekannt sind — wenn sie auch nicht immer alle Merkmale des Betrugs enthalten, so sind sie doch immer das, was man im gewöhnlichen Leben Betrug nennt —, haben bei der großen Bauhätigkeit der neuern Zeit eine solche Ausdehnung und Verbreitung gewonnen, daß eine Änderung des bestehenden Rechts wohl gerechtfertigt erscheint.

Reisekosten der Staatsbeamten. Ich war kürzlich Zeuge einer Unterhaltung mehrerer Beamten, die über die Vorzüge und Nachteile ihrer Stellung sprachen und dabei namentlich auch ihre Einnahmen erörterten. Einer klagte über ein zu geringes Einkommen und bemerkte, daß er große Mühe habe, mit seinem Gehalt seinen Unterhalt und den seiner Familie zu bestreiten; ein anderer dagegen war weniger unzufrieden und erklärte, daß, wenn auch sein fester Gehalt zu wünschen übrig lasse, die mit seinem Amte verbundenen Nebeneinnahmen ihn reichlich entschädigten; er habe nämlich monatlich soundsoviel Dienstreifen zu machen, und Gott sei Dank bezahle der Staat diese Reisen so anständig, daß er dafür nicht nur besser

auf der Fahrt leben könne, als er zu Hause gewohnt sei, sondern daneben auch noch die erkleckliche Summe von fünfzehnhundert Mark jährlich erübrige.

In der That, so liegt die Sache. Der Staat gewährt dem Beamten auf der einen Seite einen geringen festen Gehalt und weist ihn, falls er sich, namentlich in den jüngern Jahren, einen eignen Herd gründen und standesgemäß leben will, auf eignes Vermögen oder eine reiche Heirat an; auf der andern Seite vergütet er ihm seine Reisekosten in einem solchen Maße, daß dabei unter Umständen Summen erübrigt werden, die bisweilen einen nicht geringen Teil seines Gehalts ausmachen, jedenfalls aber zu diesem in keinem Verhältnis stehn. Wie ist das zu erklären? Der Staat will, sagt man, daß seine Beamten auf ihren Dienstreisen nach außen hin standesgemäß auftreten. Dies ist ebenso widersinnig wie verkehrt. Gehört denn zum Auftreten nach außen nur das Auftreten auf Reisen; ist es nicht viel wichtiger, daß der Beamte an seinem eignen Wohnsitz, im Umgang mit Leuten, die er kennt und die ihn kennen, so aufzutreten in der Lage ist, wie es seiner dienstlichen Stellung entspricht? Indem dem Beamten, um standesgemäß leben zu können, Reisegebühren bewilligt werden, die zu seinem sonstigen Einkommen, von dem er seinen Unterhalt an seinem Wohnorte bestreiten soll, in gar keinem Verhältnisse stehn, wird eingeräumt, daß der Gehalt zum standesgemäßen Leben nicht ausreicht.

Außerdem ist es aber auch verkehrt, wenn man meint, daß so hohe Reisegebühren erforderlich seien, daß man standesgemäß auftreten könne. Dies ergibt sich daraus, daß thatsächlich die Beamten, die viel reisen, ein nettes Sümmchen dabei erübrigen.

Die wenigsten Beamten geben auf ihren Reisen das aus, was ihnen bezahlt wird, ohne durch ihr Auftreten ihrem Stande Schande zu machen; sie rechnen von vornherein auf poundsoviel Reisen jährlich und auf einen dementsprechenden Reiseverdienst. Man denke zum Beispiel an den bekannten Zu- und Abgang nach der Bahn oder von der Bahn. Welcher Beamte giebt das aus, was er dafür jedesmal erhält? In der Regel darf für je einen Zu- und Abgang ein Pauschalatz von 1,50 Mark, für eine Hin- und Rückreise also 3 Mark (mitunter sogar 6 Mark!) in Rechnung gestellt werden. Es mag ja Fälle geben, wo dieser Betrag verbraucht wird, zum Beispiel in großen Städten, wo die Beförderung des Gepäcks und des Reisenden selbst vom Bahnhof nach dem Hotel größere Kosten verursacht. Weitans bei den meisten Dienstreisen aber, insbesondere bei den eintägigen Reisen nach kleinern Städten, wo man sich nicht mit Gepäck zu schleppen braucht und mit Entfernungen nicht zu rechnen ist, besteht der standesgemäße Ab- und Zugang in einem kurzen, zu Fuß zurückgelegten Weg von dem Bahnhof und nach dem Bahnhof, sodas die Auslagen für Ab- und Zugang alsbarer Verdienst in die Tasche des Beamten fließen.

Auch mit den sogenannten Kilometergeldern steht es nicht viel anders. Der Beamte, der bei einer Dienstreise die Eisenbahn benutzt, erhält beispielsweise für jeden Kilometer, den er zurücklegt, elf Pfennige. Benutzt er die zweite Wagenklasse, so verdient er, da die Fahrkarte für den Kilometer durchschnittlich sechs Pfennige kostet, auf jeden Kilometer fünf Pfennige, mithin für jedes Tausend Kilometer fünfzig Mark. Diese Kilometergelder sollen nun eine Vergütung für die Eisenbahnfahrkosten und daneben für den gesamten Reiseaufwand — außer Zehrung —, also insbesondere für Abnutzung der Kleider, Haltung besondrer Reiseutensilien wie Koffer usw. darstellen. Dieser Gedanke mag ja an sich auch schön und richtig sein; aber aus der Vergütung wird auch hier wieder einbarer Verdienst für die Beamten, die viele und weite Reisen machen, während andererseits für den Beamten, der nur wenig Gelegenheit zum Reisen hat, die Kilometergelder kaum ausreichen dürften, davon den oben erwähnten Aufwand völlig zu bestreiten.

Das häufige Dienstreisen ein ganz einträgliches Geschäft sind, kann man täg-

lich sehen. Denn die meisten Beamten, die Dienstreisen machen müssen, sind auch sehr reiselustig, und die wenigsten unter ihnen erledigen das auf einer Reise, was sie mit einigem Anstand auch mit zwei oder mehreren Reisen besorgen können. Je mehr Reisen, desto mehr Verdienst. Der größte Unfug wird aber bisweilen bei der Berechnung der Kosten für die einzelnen Reisen getrieben, wenn sich die Reise auf zwei oder mehrere Tage erstreckt. Vielfach findet sich nämlich die Bestimmung, daß für Reisen, die nur einen Tag — ohne Übernachtung — dauern, nur ein Teil (vielleicht $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$) des vollen Tagesjages der Zehrungsgelder bewilligt wird. Dagegen erhält der Beamte, wenn er außerhalb seines Wohnorts eine Nacht zubringt, Zehrungsgeld für zwei volle Tage. Die Anwendung dieser Regeln erregt, daß der Beamte, der am Morgen eines Tages in aller Frühe aufbricht und kurz vor Mitternacht zurückkommt, nur $\frac{2}{3}$ des Tagesjages bekommt, während der, der am Abend abreist und schon am andern Morgen zurückkehrt, zwei volle Tagesdiäten erhält, von denen er vielleicht den vierten oder fünften Teil verbraucht, um standesgemäß zu leben. Niemand wird in Abrede stellen, daß das ein Unfug ist; und doch ist dieser Unfug vielfach gesetzlich geheiligt.

Wer will es aber den Beamten verdenken, wenn sie nicht die Bescheidenheit haben, auf das zu verzichten, was ihnen gesetzlich zukommt? Dem Staat braucht man nichts zu schenken, er schenkt seinen Beamten auch nichts. Und damit nimmt mit Fug und Recht der Beamte, der eine Dienstreise macht, seinen „Ab- und Zugang,“ seine Kilometergelder und seine Zehrungsgelder in Empfang, selbst wenn er das Bewußtsein hat, daß das, was ihm als Ersatz für Auslagen vergütet wird, zum großen Teil barer Verdienst ist. Diesen Verdienst mag man manchem Beamten, der sich mit seinem kümmerlichen Gehalt mühsam ernähren muß, von Herzen gönnen. Aber dennoch wäre im Interesse der Gerechtigkeit und der Wahrheit eine Reform dieser Zustände zu wünschen. Reisekosten sollen nun einmal Reisekosten sein und bleiben, das heißt eine Vergütung dessen, was der Beamte auf seinen Dienstreisen verbraucht und verzehrt; einen Verdienst sollen sie nicht abwerfen. Es ist also völlig verkehrt, sich damit abzufinden, daß das, was der Beamte dabei erübrigt, als eine wohlverdiente Vergütung für die bei den Dienstreisen aufgewandte Mühewaltung, also als Honorar aufzufassen sei. Denn Dienstreisen gehören zur Thätigkeit des Beamten, für die er seinen Gehalt bezieht, und für die er keinen Anspruch auf besondere Honorierung hat. Eine solche Extrahonorierung der Reisen würde, abgesehen davon, daß sie niemals als ein Teil der Reisekosten angesehen und bezeichnet werden dürfte, die reisenden Beamten vor denen, die keine Gelegenheit zu Dienstreisen und darum doch nicht weniger zu thun haben als ihre reisenden Kollegen, in einer durch nichts zu rechtfertigenden Weise bevorzugen.

Einen Vorzug genießen die Beamten, deren Thätigkeit häufige Dienstreisen mit sich bringt, ohnehin schon durch die oft nicht unbedeutenden Mehreinnahmen aus den nicht verbrauchten Reisekosten. Diese Ungerechtigkeit sollte allein schon Grund genug sein, die zur Zeit herrschende Art der Reisekostenvergütung abzuschaffen. Das einzig richtige wäre, den Beamten ihre baren Auslagen, die natürlich eine gesetzlich festzustellende Grenze nicht überschreiten dürften, zu ersetzen. Dann würde jeder Beamte auf seinen Reisen sicherlich standesgemäß auftreten, und zugleich würde einem Unfug gesteuert werden, der dem Staat jährlich viel Geld kostet, das besser der Gesamtheit der Beamten durch Erhöhung ihrer festen Gehalte zu gute käme.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig